



# Satzung

## Der Willebadessener Karnevals-Freunde e.V.

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Willebadessener Karnevals-Freunde“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister
2. Er hat seinen Sitz in Willebadessen, Kreis Höxter.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Karnevals (Abschnitt B, Nr.4 der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 EstDV).
2. Der Satzungszweck wird erreicht durch kulturelle Veranstaltungen zur Karnevalszeit. Hierzu gehören Galaabende mit karnevalistischen Programmdarbietungen, Kinderfasching, Jugendfasching und Seniorenfasching sowie Umzüge. Der Satzungszweck wird weiterhin durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Bereich des Tanzsports und der karnevalistischen Nachwuchs- und Jugendförderung erreicht.
3. Zur Verwirklichung des v.g. Vereinszwecks, der Brauchtumpflege und Erhaltung von Traditionen übernimmt, verwaltet, betreibt und unterhält der Verein die Stadthalle in Willebadessen. Gleichzeitig setzt er sich für die sozialen und kulturellen Anliegen der Ortsgemeinschaft ein, indem heimischen Einwohnern, Vereinen und Institutionen die Räumlichkeiten der Stadthalle bereitgestellt werden.

### §3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft, Eintritt und Verlust

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, die die Satzung anerkennen und zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen. Aktives Mitglied kann jede natürliche

Person werden. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Förderndes (passives) Mitglied können sowohl natürliche und juristische Personen werden.

2. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes, der schriftlich erfolgt, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung, durch Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Jahres erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich:
  - wenn das Mitglied zum Zweck und den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt,
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Anmahnung innerhalb von zwei Wochen die Entrichtung des Beitrags versäumt,
  - wenn ein Mitglied einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder ein vereinschädigendes Verhalten zeigt.

Der Ausschluss eines Mitglieds steht dem Vorstand zu. Sofern der Beschluss nicht einstimmig gefasst wird, hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche vereinsrechtlichen Ansprüche. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

## **§5 Datenschutzerklärung**

1. Unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und im vereinseigenen EDV-System bzw. auf privaten PCs der berechtigten Funktionsträger gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks (auch: Vermietungen) nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) bzw. für die Erfüllung des Vereinszwecks (z.B. bei Fakturierung einer Vermietung: Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse) notwendig und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
4. Als Mitglied des BWK (Bund westfälischer Karneval) / BDK (Bund deutscher Karneval) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder mit besonderen Aufgaben (in erster Linie der Vorstand) an den BWK / BDK zu melden. Übermittelt werden Vor- und Nachname, das Geschlecht, die

vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Darüber hinaus werden ebendiese Daten dem Verband BWK /BDK auch im Falle einer Verbandsauszeichnung (z.B. Verdienstorden, etc.) übermittelt.

5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
6. Den Organen des Vereins, allen Funktionsträgern bzw. sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion oder aus dem Verein hinaus unbegrenzt weiter.
7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder haben laufende Beiträge zu zahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Beiträge sind bis zum 31.05. eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht für neue Mitglieder beginnt mit dem laufenden Jahr. Sie endet für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder mit dem 31.12.

## **§7 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, zu wählen und gewählt zu werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuarbeiten, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten, die den Verein schädigen.

## §8 Organe

### 1. Die Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) 1/3 der Mitglieder dies beantragen,
- b) Der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beschließt.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die jährliche Mitgliederversammlung findet am ersten Freitag im April um 19.00 Uhr statt. Sofern dieser Termin auf Karfreitag fällt, findet die Versammlung eine Woche später statt. Die Einladung wird 14 Tage vorher im Aushangkasten der Willebadessener Karnevals-Freunde vor der Stadthalle Willebadessen ausgehängt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.

Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Satzungsänderungen und Auflösung erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte vom Vorstand
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstand und zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Beitragshöhe und Aufnahmegebühren
- Jede Satzungsänderung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Über die durchgeführten Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

### 2. Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- Schriftführer
- Orga- und Pressesprecher
- Senatspräsidenten
- Stellvertretenden Senatspräsidenten
- Zeremonienmeister
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer
- 4. Beisitzer

Zwei der nachfolgenden Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB). Dies sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer.

### 3. Der Senat

Der Senat hat die Aufgabe, den Verein ideell zu fördern, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu mehren sowie sich jederzeit für dessen Belange einzusetzen.

Senator\*in kann sein, wer Mitglied im Verein ist und sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat. Senatoren bilden den Senat. Der Senat wählt aus seiner Mitte

- Den Senatspräsidenten
- Den stellvertretenden Senatspräsidenten

Die erstmalige Ernennung der Senatoren erfolgt durch die Mitgliederversammlung, anschließend auf Mehrheitsbeschluss des Senats.

## **§9 Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und Zuschüssen.
2. Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vorstand, über deren Verwendung entscheidet er mit einfacher Mehrheit.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der mit Frist von einem Monat einzuberufen ist. Den Auflösungsbeschluss muss eine stimmberechtigte Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder fassen. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Willebadessen übergeben mit der Auflage, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Ortsteil Willebadessen die gleichen Ziele und Bestrebungen verfolgt. Erfolgt dies innerhalb von zehn Jahren nicht, so hat die Stadt Willebadessen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.